

Verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete ,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, als Vertreter der Dolmetscher und Übersetzer zur Reform des Kostenrechts und damit zur geplanten Änderung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes Stellung beziehen zu können. Die Betroffenheit unseres Berufsstandes ist eindeutig, regelt das JVEG doch die Honorare für Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Justizbereich und betrifft somit die Geschäftsgrundlage von mehr als der Hälfte der in Deutschland freiberuflich tätigen Dolmetscher und Übersetzer.

Die Zeit ist kurz und so will ich mich auf einige Punkte beschränken, die teilweise schon diese in den schriftlichen Stellungnahmen insbesondere von Herrn Dr. Bahrenfuss und Herrn Prof. Hommerich thematisiert wurden.

### **1. Abschlag für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG:**

Hier stimme ich Prof. Hommerich ausdrücklich zu, dass eine solche doppelte Rabattierung absolut nicht marktüblich ist und nur dazu dient, staatlicherseits Dumpingpreise durchzusetzen, die dann als angeblich „marktüblich“ auch noch für eine beabsichtigte **weitere** Absenkung der Übersetzungshonorare herhalten sollen.

In der Konsequenz dürften keine Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG mehr angeboten werden, zumal diese **grundsätzlich** einen Anspruch auf Heranziehung regelmäßig ausschließen.

Zugleich wird bisher vom Gesetzgeber eine durchweg persönliche Heranziehung der mehr als 20.000 im nationalen Verzeichnis eingetragenen Dolmetscher und Übersetzer abgelehnt und die Behörden wählen lieber den bequemen Weg über Vermittlungsagenturen. Dadurch gehen dem Einzelübersetzer nochmals bis zu 50% der ihm für die erbrachte Leistung zustehenden Vergütung verloren. Von einem auskömmlichen Einkommen kann dann nicht mehr die Rede sein. Ein Viertel der Übersetzer erzielt einen Jahresumsatz von unter 17.500 Euro und diesem droht deshalb Altersarmut. Sie liegen im Alter der Gesellschaft auf der Tasche, weil eine auch von uns befürwortete Altersvorsorge davon schlichtweg nicht zu bezahlen ist.

## **2. der Begriff der besonderen Erschwernis bei „selten vorkommenden Fremdsprachen“:**

Wir stimmen ausdrücklich zu, dass der im Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Begriff der Seltenheit einer Sprache zu unbestimmt ist und hatten deshalb bereits im Vorfeld empfohlen, die besondere Erschwernis durch den Grad der Erschlossenheit einer Sprache – also auch die

Verfügbarkeit von für den Übersetzer wichtigen Hilfsmitteln wie Wörterbüchern, und entsprechende Unterschiede in den Rechtssystemen zu konkretisieren.

**3.** Herr Dr. Bahrenfuss meint, dass Übersetzer bei häufiger Heranziehung die juristischen Fachbegriffe kennen und bei der Übersetzung von gleichartigen Urkunden (z.B. von 19 Scheidungsurteilen) diese immer wieder verwenden würden und schließt daraus, dass für den zweiten Vergütungssatz schon deshalb nur eine moderate Anhebung gegenüber dem Grundhonorar – und somit letztlich eine Absenkung gegenüber der bisherigen Vergütung, in Frage komme.

Mit Verlaub, aber diese Feststellung geht weit an der Realität vorbei: Es gibt kaum eine häufige Heranziehung einzelner Übersetzer durch die Justiz und zur Verwendung gleichartiger Urkunden sei gesagt: Ich habe in meiner mehr als 20-jährigen Praxis für die Justiz erst eine Scheidungsurkunde übersetzt!

#### **4. Vergütungsstufen für Übersetzer:**

Auch hier verweise ich auf die Stellungnahme von Herrn Prof. Hommerich, welcher dort unter 3a) die fehlende Nachvollziehbarkeit der Ableitung der Zeilensätze bemängelt. Wir gehen davon aus, dass das Grundhonorar kann nur nach dem erhobenen marktüblichen Satz für rechtssichere oder publikationsreife Übersetzungen (hoher Qualität) festgesetzt

werden kann und darf – also 1,70 Euro im Jahr 2008, der erhöhte Satz muss darauf aufbauend die besonderen Erschwernisse und entsprechende Zuschläge berücksichtigen.

5. Es fehlen im Gesetzentwurf weiterhin die marktüblich berechneten Zuschläge für die Arbeit an Wochenenden, Feiertagen sowie zur Nachtzeit für Dolmetscher wie für Übersetzer.

Gern stellen wir Ihnen auch Ergebnisse eigener Erhebungen zur marktüblichen Ausfallentschädigung für Dolmetscher sowie zu den Folgen der Kostenauseinandersetzungen über die Vergütung für Übersetzungen mit erheblich erhöhtem Schwierigkeitsgrad zwischen Übersetzern und Justizbehörden zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

**der Zugang zum und die Teilhabe am Recht** sind wesentliche Prinzipien unseres Rechtsstaats, in welchem jedem Bürger Zugang zum Recht unabhängig davon gewährt wird, welche Hautfarbe, welche Religion, welchen sozialen Status, welches Geschlecht, welche sexuelle Ausrichtung, welche körperlichen Einschränkungen **oder welche Sprachkenntnisse** der oder die Betroffene hat.

Von der Qualität der Arbeit des Gerichtsdolmetschers oder -übersetzers kann ein Freispruch oder eine Verurteilung abhängen. Jeder Fehler kann schwerwiegende Folgen haben.

Deshalb bitte ich diesen Ausschuss und den Bundestag, die Verfahrensrechte der Betroffenen nicht auf dem Altar der Sparzwänge zu opfern und den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf entsprechend zu korrigieren.

Abschließend verweise ich noch auf die eingereichte Petition der Verbände zur Erhöhung der Vergütung für Dolmetscher und Übersetzer vom 15.11.2012 mit der Nummer 37857.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!